



Satzung der Stiftung „Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora“

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der *Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora* vom 17.03.2003 gibt sich die *Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora* die folgende Satzung:

§ 1 **Rechtsstellung, Sitz**

Die „*Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora*“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar.

§ 2 **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Gedenkstätten als Orte der Trauer und der Erinnerung an die dort begangenen Verbrechen zu bewahren, wissenschaftlich begründet zu gestalten und sie in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowie Bildung und Erziehung durch die Erforschung und Vermittlung damit verbundener historischer Vorgänge zu fördern. Dabei ist in der Gedenkstätte Buchenwald die Geschichte des nationalsozialistischen Konzentrationslagers mit Vorrang zu behandeln. Die Geschichte des sowjetischen Internierungslagers ist in angemessener Form in die wissenschaftliche und museale Arbeit einzubeziehen. In der Gedenkstätte Mittelbau-Dora ist die besondere Problematik des Missbrauchs von Häftlingen für die Herstellung von Vernichtungswaffen zu berücksichtigen. Ferner ist die Geschichte der politischen Instrumentalisierung der Gedenkstätten zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch
 1. auf die Gedenkstättenarbeit bezogene wissenschaftliche Forschung, Dokumentation und Publikation,
 2. die Organisation und Durchführung von Dauer- und Wechselausstellungen,
 3. wissenschaftliche Kolloquien und kulturelle Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene,
 4. Besucherbetreuung und Gedenkstättenpädagogik einschließlich internationaler Begegnungsstätte und Bereitstellung eines gedenkstätten-spezifischen Publikations- und Medienangebotes,
 5. denkmalpflegerische Erhaltung und Sicherung historischer Bausubstanz sowie Lesbarmachung der Lagergelände und Relikte in historischer und gedenkstättenpädagogischer Perspektive.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in der Anlage zum Errichtungsgesetz aufgeführten Grundstücken und anderen Vermögenswerten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.



§ 4

Zuwendungen

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährlich zur Abdeckung ihres Fehlbedarfs Zuwendungen nach Maßgabe der öffentlichen Haushalte.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 6

Stiftungsorgane und weitere Gremien

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat
 2. der/die Stiftungsdirektor/in.
- (2) Weitere Gremien der Stiftung sind das Kuratorium und die Beiräte.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar
 1. je einem/einer Vertreter/in der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde und des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 2. zwei Vertretern/innen der Bundesregierung,
 3. einem/einer Vertreter/in der Stadt Weimar,
 4. einem/einer Vertreter/in des Landkreises Nordhausen sowie
 5. dem/der Präsidenten/in des Zentralrates der Juden in Deutschland.Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit persönlich aus. Für den Fall ihrer Verhinderung benennen sie eine/n ständige/n Vertreter/in.
- (2) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der/die Vertreter/in der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde. Ein/e Vertreter/in des Bundes übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse kommen im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bund und Land führen auch bei Abwesenheit eines/einer ihrer Vertreter/innen je zwei Stimmen.

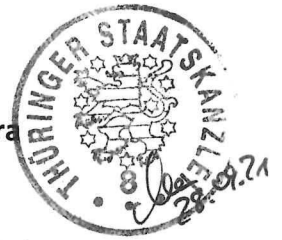


- (5) In Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats eine Beschlussfassung auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit eingescannter Unterschrift erfolgen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Stiftungsrat kann den/die Stiftungsdirektor/in, den/die Kuratoriumsvorsitzende/n und Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Im Rahmen des Stiftungszwecks (§ 2) bestimmt der Stiftungsrat die Ziele der Stiftungsarbeit. Er beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch das Errichtungsgesetz dem/der Stiftungsdirektor/in übertragen sind. Er/Sie beschließt insbesondere über
 1. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellen- und Organisationsplan,
 2. die Satzungen und deren Änderungen,
 3. die Geschäftsordnung der Stiftung und deren Änderungen,
 4. die Bestellung einer Stellvertretung des/der Stiftungsdirektors/in auf Vorschlag des/der Stiftungsdirektors/in, der/die als Abwesenheitsvertreter/in fungiert,
 5. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse von unbefristet Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 13 TV-L,
 6. die Genehmigung von Nebentätigkeiten des/der Stiftungsdirektors/in,
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und von Vermögensgegenständen erheblicher Bedeutung sowie größere Baumaßnahmen,
 8. den Erwerb von Sammlungsgegenständen und die Annahme von Schenkungen im Wert von über 50.000 € sowie die Veräußerung von Sammlungsgegenständen, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,
 9. die Gründung und Ausgestaltung von Wirtschaftsbetrieben sowie das Eingehen von Beteiligungen,
 10. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die aufgrund des Vertragsgegenstands, der Vertragsdauer oder anderer Umstände von erheblicher Bedeutung sind,
 11. die Einsetzung von Arbeitsgruppen des Stiftungsrats,
 12. alle sonstigen Geschäfte, über die der Stiftungsrat sich die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt den/die Beauftragte/n für den Haushalt.
- (3) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den/die Stiftungsdirektor/in sowie dessen/deren Geschäftsführung. Er entlastet den/die Stiftungsdirektor/in nach Prüfung der Jahresrechnung. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde.
- (4) Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Haushalts- und Stellenplan, für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Gründung und Ausgestaltung von Wirtschaftsbetrieben sowie das Eingehen von Beteiligungen bedürfen einer Mehrheit von fünf Stimmen.
- (5) In Haushalts- und Personalangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung der Zuwendungsgeber.



- (6) Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich mit der Einladung versandt.
- (7) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 9

Stiftungsdirektor/in

- (1) Der/Die Stiftungsdirektor/in wird vom Stiftungsrat gewählt und vom/von der Vorsitzenden des Stiftungsrats berufen und abberufen.
- (2) Der/Die Stiftungsdirektor/in vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt deren laufende Geschäfte. Er/Sie bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er/Sie legt dem Stiftungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Im Übrigen leitet er/sie die Gedenkstätten selbständig. Er/Sie kann eigene Aufgaben auch auf seine/ihre Vertretung und den/die Verwaltungsleiter/in zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen. Sein/Ihr Letztentscheidungsrecht bleibt davon unberührt.
- (3) Der/Die Stiftungsdirektor/in unterliegt der Dienstaufsicht des Stiftungsrats. Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats übt für den Stiftungsrat die Funktion des/der Dienstvorgesetzten aus.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufenen sachverständigen Persönlichkeiten. Bei Neu- bzw. Nachbesetzungen schlägt das Kuratorium dem Stiftungsrat neue Mitglieder zur Berufung vor. Der Stiftungsrat beruft ein Mitglied des Kuratoriums auf Vorschlag des Kuratoriums als Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den/die Stiftungsdirektor/in in allen fachlichen Fragen. Es wirkt bei allen wichtigen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit und ist vom Stiftungsrat in allen fachlichen Grundsatzfragen der Gedenkstättenarbeit zu beteiligen.
- (3) Sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt, nimmt der/die Stiftungsdirektor/in beratend an den Sitzungen teil. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen können mit Zustimmung des Kuratoriums ebenfalls beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitwirkung im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.



§ 11 **Beiräte**

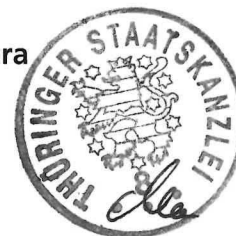
- (1) Um die Erfahrung der Opfer in die Stiftungsarbeit einzubringen, wird das Kuratorium beraten durch
 1. den Beirat aus ehemaligen Häftlingen des Konzentrationslagers Buchenwald,
 2. den Beirat aus ehemaligen Häftlingen des Konzentrationslagers Mittelbau-Dora,
 3. den Beirat aus ehemaligen Häftlingen des sowjetischen Speziallagers.Die Beiräte werden vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem/der Stiftungsdirektor/in auf vier Jahre berufen. Entsprechende Opferverbände und die Häftlingsbeiräte können dem Kuratorium dazu Vorschläge machen.
- (2) Können die Beiräte aus natürlichen Gründen nicht mehr ausreichend besetzt werden, kann an ihre Stelle ein internationaler Beirat treten. Der Stiftungsrat beschließt die Einrichtung und Zusammensetzung auf Vorschlag des Kuratoriums und des/der Stiftungsdirektors/in.
- (3) Die Vorsitzenden der Beiräte und ihre jeweiligen Stellvertreter/innen sind zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.
- (4) Die Mitwirkung in den Beiräten ist ehrenamtlich.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 **Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 105 bis 110 ThürLHO, und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Der Thüringer Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung. Dem Bundesrechnungshof steht nach der Bundeshaushaltsordnung ein gleiches Prüfungsrecht zu. Unbeschadet der Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs und des Bundesrechnungshofs ist die Jahresrechnung im Sinne des § 109 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO durch einen vom Stiftungsrat beauftragten externen Prüfer zu prüfen.

§ 13 **Beschäftigte der Stiftung**

- (1) Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Stiftung ist der/die Stiftungsdirektor/in. Er/Sie entscheidet im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplans über die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist. Er/Sie informiert den Stiftungsrat über wichtige Personalentscheidungen.
- (2) Auf die Beschäftigten der Stiftung sind die für die Beschäftigten des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.



21.09.21

§ 14
Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 15
Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Die Stiftung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden.

§ 16
Geschäftsordnung, Hausrecht

In der Geschäftsordnung sind neben den in der Satzung vorgeschriebenen Regelungsinhalten das Hausrecht und die Zeichnungsbefugnis der Mitarbeiter/innen im Einzelnen zu regeln.

§ 17
Aufhebung

- (1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an die Eigentümer zurück, die dieses Vermögen in die Stiftung eingebracht haben.
- (2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes und des Bundes beschafften und in das Eigentum der Stiftung übergebenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen entsprechend den Finanzierungsanteilen zu gemeinsamem Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde in Kraft.

Erfurt, den

24.9.2021

Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff